



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2026

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

2. Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung) soll angepasst werden.

Bisher erfolgt die Erhebung eines Zusatzbeitrag für Ferienkinder im Hort, wenn die Betreuung über den angegebenen Zeitraum hinaus geht. Lt. Empfehlung des Jugendamtes soll dies als Mischkalkulation in die generellen Elternbeiträge im Hort mit einfließen, sodass der Beitrag auf 30 % erhöht wird. Der Krippenbeitrag soll von 21,5 % auf 20 % abgesenkt werden.

Außerdem wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die 1. Änderung der Satzung, sowie das Platzkostenverzeichnis zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung) sind als Anlage beigelegt.

Beschlussvorlage

zur Beratung / Entscheidung für den **06.10.2026**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung).

Datum: 25.09.2026

Einreicher: Hauptamt

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Gesetz über Kindertagesbetreuung

Vollzitat: Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

§ 15 Elternbeiträge

(1) ¹Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. ²Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. ³Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

(2) ¹Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen. ²In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. ³Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. ⁴Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.

(3) ¹Für Kinder in Kindertagespflege werden gemäß § 14 Absatz 6 durch die Gemeinde Elternbeiträge erhoben, die denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen. ²Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.

(4) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

(5) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. ²Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.¹⁴

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung)

vom 06.10.2026
(Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch,
elektronische Ausgabe unter: www.hochkirch.de/amtsblatt,
Ausgabe .../2026)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung der Gemeinde Hochkirch vom 04.05.2017 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Elternbeiträge, wird wie folgt neu gefasst:

Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgelegt:

1.	Betreuung in der Kinderkrippe (9h)	20,00 %
2.	Betreuung im Kindergarten (9h)	25,00 %
3.	Betreuung im Hort (6h)	30,00 %

der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Gemeinde Hochkirch in einem ‚Platzgeldverzeichnis‘ öffentlich bekannt gegeben. Die Beiträge werden vom Einrichtungsträger erhoben.

(2) § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.

(3) § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu benannt: § 3 Abs. 5.

(4) § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu benannt: § 3 Abs. 6.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hochkirch, den 06.10.2026

Thomas Meltke
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung)

vom 04.05.2017
(Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen,
Ausgabe Bautzen 13. Mai 2017)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Hochkirch betreut werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Abgabenschuldner der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (4) Betreuungsarten, Öffnungs- und Schließzeiten, sowie Brückentage ergeben sich aus der Hausordnung der Kindertageseinrichtung.

- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgelegt:

1.	Betreuung in der Kinderkrippe (9h)	21,50 % -> 20 %
2.	Betreuung im Kindergarten (9h)	25,00 % -> 25 %
3.	Betreuung im Hort (6h)	25,00 % -> 30 %

der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Gemeinde **Hochkirch** in einem ‚Platzgeldverzeichnis‘ öffentlich bekannt gegeben. **Die Beiträge werden vom Einrichtungsträger erhoben.**

- (2) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Dabei reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 % und für das dritte Kind um 80 %. Ab dem vierten Kind ist die Nutzung der Kindertageseinrichtung beitragsfrei. Für alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um weitere 10 %. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.
- (3) Die Elternbeiträge werden mathematisch auf volle Euro gerundet.
- (4) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer kann der nächsthöhere Beitragssatz gemäß ‚Platzgeldverzeichnis‘ verlangt werden.
- (5) Erfolgt eine Betreuung eines Hortkindes während der Schulferien oder an schulfreien Tagen über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, kann ein zusätzliches Entgelt lt. ‚Platzkostenverzeichnis‘ erhoben werden. -> **gestrichen** (dafür sind die Elternbeiträge im Hort auf 30% angehoben worden)
- (6) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Tages,

in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tag an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

- (7) Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag des Trägers der Kindertageseinrichtung.

§4

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des sächsischen Gesetztes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) entsteht.
- (2) Die Beträge zur Betreuung eines Gastkindes ergeben sich aus dem ‚Platzkostenverzeichnis‘.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Betreuung von Kindern in einer Kindereinrichtung“ vom 07.04.2000 mit der „Anlage zu § 5 der Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Betreuung von Kindern in einer Kindereinrichtung“ vom 01.01.2002 außer Kraft

Hochkirch, den 08.05.2017

Wolf
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Gemeinde Hochkirch
Karl-Marx-Str. 16-17
02627 Hochkirch

Platzgeldverzeichnis 2027

Gemäß § 3 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung vom 04.05.2017 werden die im Jahr 2027 für die Betreuung von Kindern zu entrichtenden Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Betriebskosten 2025

Kinder- krippe	9 Stunden	20,00%
	1.677,57 €	

Kinder- garten	9 Stunden	25,00%
	713,68 €	

Hort	6 Stunden	30,00%
	377,46 €	

2. Elternbeiträge

[illegible][illegible]

Hort	6 Stunden		5 Stunden	
	vollständige Familien	Allein-erziehende	vollständige Familien	Allein-erziehende
1. Kind	113,00 €	102,00 €	94,00 €	85,00 €
2. Kind	68,00 €	61,00 €	57,00 €	51,00 €
3. Kind	23,00 €	20,00 €	19,00 €	17,00 €
4. Kind	- €	- €	- €	- €

3. weitere Entgelte

Sachverhalt und Einheit	Kinder- krippe	Kinder- garten	Hort
Gastkindbetreuung pro Tag	18,00 €	10,00 €	5,00 €

Hochkirch, den 02. September 2026

Thomas Meltke
Bürgermeister

- Siegel -